



Terms of Reference: 5. Ausschreibungsrunde

„Urban Innovative Actions“-Initiative

16.09.2019 – 12.12.2019



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?.....	4
2.1	Kategorie 1:.....	6
2.2	Kategorie 2:.....	8
2.3	Gemeinsame Anforderungen für antragsberechtigte städtische Behörden	9
3	Thematische Anforderungen für die fünfte Ausschreibungsrunde	10
3.1	LUFTQUALITÄT	12
3.2	KREISLAUFWIRTSCHAFT	15
3.3	KULTUR UND KULTURERBE	18
3.4	DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN	21
4	Förderprinzip	24
5	Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten	25
5.1	Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“	25
5.2	Projektaktivitäten.....	27
5.3	Budgetlinien und förderfähige Ausgaben.....	28
5.4	Zusätzliche Bewertungsaspekte: Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen	28
6	Antragsverfahren	30
7	Auswahlverfahren	31
7.1	Förderfähigkeitsprüfung	31
7.2	Strategische Bewertung.....	33
7.3	Operationelle Bewertung.....	34
7.4	Bewertungspunktesystem	34
8	Unterstützung im Antragsverfahren	35
9	Wichtige Termine	35

1 Einleitung

Gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung¹ kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission die Initiative „Urban Innovative Actions“ (UIA) gestartet. Mit dieser Initiative sollen neue Lösungen, die sich Problemen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung widmen und die für die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, erarbeitet und getestet werden.

Primäres Ziel der UIA-Initiative ist es daher, städtischen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innovative, noch unerprobte Ideen zur Lösung gemeinsamer Herausforderungen in komplexen, realen Situationen zu erproben. Für die im Rahmen der Initiative geförderten Projekte gelten folgende Anforderungen: Sie sollen innovativ sein, eine hohe Qualität aufweisen, unter Beteiligung von wichtigen Interessenträgern erarbeitet und umgesetzt werden sowie ergebnisorientiert und übertragbar sein.

Städtische Behörden werden dazu angeregt, die von der UIA-Initiative gebotene Möglichkeit zu nutzen, anstelle der Durchführung „normaler Projekte“ (d. h. Projekte, die über „traditionelle“ Quellen einschließlich der üblichen EFRE-Programme finanziert werden können) das Risiko einzugehen, ehrgeizige und kreative Ideen in Prototypen umzusetzen, die sich im realen Stadtleben testen lassen. In anderen Worten: Die UIA-Initiative kann Pilotprojekte fördern, die für die Finanzierung über traditionelle Quellen zu riskant sind. Gefördert werden jedoch nur Projekte, die sehr innovativ und experimentell sind.

Für die UIA-Initiative stehen etwa 372 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Die im Rahmen der UIA-Initiative durchgeführten Projekte werden mittels Ausschreibungsrunden ausgewählt, die im Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich zu einem oder mehreren von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Thema bzw. Themen stattfinden. Pro Projekt können bis zu fünf Millionen Euro Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln gewährt werden. Der Durchführungszeitraum geförderter Projekte darf höchstens drei Jahre betragen². Für UIA-Projekte wurde kein Idealbudget festgelegt. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderung für kleine Projekte (d. h. Projekte, die

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32013R1301>.

² In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Durchführungszeitraum um bis zum ein Jahr verlängert werden (nähere Informationen dazu im Leitfaden zur UIA-Initiative).

weniger als eine Million Euro aus EFRE-Mitteln beantragen) möglicherweise geringer, da es für diese Projekte schwieriger sein kann, nachzuweisen, dass die von ihnen geplanten Maßnahmen von ausreichender Tragweite sind. Hingegen sollten Projekte, die insbesondere zum Ende des Durchführungszeitraums mit erheblichen Investitionskosten einhergehen, nachweisen, dass die Kosten zweckmäßig und gerechtfertigt sind.

Die UIA-Initiative ist ein Instrument der Europäischen Union und wird indirekt von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Europäischen Kommission (EK) geleitet. Mit der Umsetzung der Initiative hat die Kommission die Région Hauts-de-France³ betraut. Die Region fungiert somit als betraute Einrichtung (BE). Für die Umsetzung der Initiative wurde ein Permanentes Sekretariat (PS) eingerichtet⁴.

Mit den vorliegenden Terms of Reference (Ausschreibungsrichtlinien) lädt die betraute Einrichtung antragsberechtigte Behörden im Rahmen der fünften Ausschreibungsrunde zur Einreichung von Projektanträgen ein. Für diese Ausschreibungsrunde steht ein Gesamtbudget von 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der fünften Ausschreibungsrunde sowie das zu durchlaufende Verfahren erläutert. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Leitfaden zur UIA-Initiative und dem Leitfaden zum Antragsformular zu lesen; beide Leitfäden wurden auf der UIA-Website veröffentlicht und für die fünfte Ausschreibungsrunde angepasst.

2 Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung über innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (UIA) können die folgenden Behörden Unterstützung für innovative Maßnahmen beantragen:

- Kategorie 1: alle städtischen Behörden einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat

³ ehemals Région Nord-Pas de Calais

⁴ Informationen zum Permanenten Sekretariat sowie Kontaktdaten finden sich unter: <http://www.uia-initiative.eu/en/about-us/meet-team>.

- Kategorie 2: alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Verwaltungseinheiten, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind und mindestens 50.000 Einwohner haben; dazu zählen auch grenzübergreifende Vereinigungen oder Zusammenschlüsse sowie Vereinigungen oder Zusammenschlüsse in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte städtische Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Die Definition lokaler Verwaltungseinheiten (Local Administrative Units / LAU) sowie deren Klassifikation nach dem Grad⁵ ihrer Verstädterung und die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben in der **UIA-Korrespondenztabelle „EU-28-LAU-2018-NUTS-2016-FR&PT_POP2017“ (2018)**⁶. Zwar hat Eurostat inzwischen eine aktualisierte Korrespondenztabelle herausgegeben, in der jedoch nicht für alle EU-Mitgliedstaaten Daten enthalten sind. Die **UIA-Korrespondenztabelle „EU-28-LAU-2018-NUTS-2016-FR&PT_POP2017“ (2018)** hingegen berücksichtigt alle EU-Mitgliedstaaten. Diese Tabelle wird vom PS der UIA-Initiative als Hauptreferenzdokument für die Prüfung der Antragsberechtigung verwendet. Antragstellern wird empfohlen, diese Korrespondenztabelle zu Rate zu ziehen, um zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind, und um die erforderlichen Angaben zu den lokalen Verwaltungseinheiten innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen und zu den Einwohnerzahlen machen zu können. Falls jedoch neuere Eurostat-Tabellen oder Zahlen von nationalen Statistikämtern eine signifikante Änderung bei der Förderfähigkeit eines Antragstellers zeigen (z. B. eine LAU, die früher als ländlich eingestuft wurde, wird nun aufgrund des Grades der Verstädterung als städtisch klassifiziert), wird dem betreffenden Antragsteller nachdrücklich empfohlen, vor der Antragseinreichung Kontakt zum PS aufzunehmen, um seine Förderfähigkeit zu überprüfen.

Weiterführende Informationen zur Antragsberechtigung städtischer Behörden finden sich in den nachstehenden Abschnitten.

⁵ Eine Definition zu den Begriffen „Lokale Verwaltungseinheit“ bzw. „Grad der Verstädterung“ findet sich unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units> ; http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Degree_of_urbanisation.

⁶ Die UIA-Korrespondenztabelle „EU-28-LAU-2018-NUTS-2016-FR&PT_POP2017“ (2018) kann auf der Seite der jeweiligen Ausschreibungsrunde auf der Website der UIA heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle speziell für die fünfte Ausschreibungsrunde erstellt wurde. Zugrunde gelegt wurden die Daten der Eurostat-Korrespondenztabelle „LAU – NUTS 2016, EU-28 und EFTA / verfügbare Kandidatenländer“ (2018) und die Eurostat-Korrespondenztabelle „LAU – NUTS 2016, EU-28 und EFTA / verfügbare Kandidatenländer“ (2017). Aus diesem Grund enthält die Tabelle für FR und PT jeweils zwei Registerkarten, während die Daten der anderen Mitgliedstaaten pro Land in einer Registerkarte zusammengefasst sind.

2.1 Kategorie 1:

- Kommunen/Städte, deren Verwaltungsgrenzen einer einzelnen lokalen Verwaltungseinheit entsprechen. In diesem Fall wird die lokale Verwaltungseinheit, die mindestens 50.000 Einwohner zählen muss, je nach Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert.
- Kommunen/Städte, in deren Verwaltungsgrenze mehrere lokale Verwaltungseinheiten liegen. Dies trifft auf Kommunen/Städte in Portugal, im Vereinigten Königreich, in Irland, auf Malta, in Griechenland und Litauen zu, wo die Eurostat-Definition einer lokalen Verwaltungseinheit nicht Kommunen/Städten entspricht, sondern infrakommunalen Einheiten (Pfarrbezirke) oder statistischen Einheiten (Wahlkreise). Solche Kommunen/Städte sind nur antragsberechtigt, wenn sie 50.000 Einwohner zählen und die Mehrheit (d. h. über 50 %) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die nach dem Grad ihrer Verstädterung (Code 1 und/oder 2 der Korrespondenztabelle – Spalte „Grad der Verstädterung“) als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind.
- Organisierte Agglomerationen, die Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Sie müssen nach der nationalen Gesetzgebung als (im Unterschied zur regionalen und Provinzebene) lokale Verwaltungsebene anerkannt sein und Kommunen/Städte müssen verpflichtet sein, der suprakommunalen Organisation beizutreten (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, die auf freiwilliger Basis zu einem bestimmten Zweck und/oder für einen begrenzten Zeitraum gegründet wurden).
 - Ihnen dürfen ausschließlich Kommunen/Städte angehören (folglich schließt diese Kategorie nicht solche Vereinigungen ein, denen Institutionen wie Universitäten, Handelskammern usw. angehören).
 - Sie müssen gemäß nationaler Gesetzgebung bestimmte Kompetenzen haben, die von den beteiligten Kommunen in Bezug auf für das UIA-Projekt relevante Politikbereiche delegiert werden. Vereinigungen werden aufgefordert, diesbezüglich präzise auf den nationalen gesetzlichen Rahmen Bezug zu nehmen. Organisierte Agglomerationen müssen ausschließliche Kompetenzen hinsichtlich Gestaltung und Umsetzung in für das UIA-Projekt relevanten Politikbereichen haben.

- Sie müssen eine distinkte politische (mit indirekter Vertretung der beteiligten Kommunen) und administrative (eigenes Personal) Struktur haben.

Beispiele für organisierte Agglomerationen im Rahmen der UIA-Initiative sind:

- Frankreich: Métropoles, Communautés Urbaines, Communautés d'Agglomération und Communautés de Communes, Etablissements Publics Territoriaux
- Italien: Città Metropolitane und Unione di Comuni
- Deutschland: Landkreis
- Spanien: Mancomunidades und Area Metropolitana Barcelona
- Vereinigtes Königreich: Combined Authorities
- Portugal: Comunidades Intermunicipais (CIMS)

Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), deren Partnerschaften nur städtische Behörden (wie oben definiert) angehören und die spezifische, für die UIA-Ausschreibungsrunde relevante Kompetenzen hinsichtlich politischer Gestaltung und Umsetzung haben, werden als organisierte Agglomerationen angesehen und können den Antrag im Rahmen der UIA-Ausschreibungsrunde als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. EVTZ, deren Partnerschaften andere Organisationen (z. B. Mitgliedstaaten, regionale Behörden, Verbände/Vereinigungen, Universitäten usw.) angehören, werden nicht als organisierte Agglomerationen angesehen und können keinen Antrag als federführende städtische Behörden oder städtische Partnerbehörden stellen. Sie können sich aber als Partner für die Projektdurchführung an einem von einem antragsberechtigten Antragsteller eingereichten Antrag beteiligen.⁷

Im Rahmen der UIA-Initiative werden organisierte Agglomerationen als einzelne städtische Behörde betrachtet, die alle beteiligten Kommunen/Städte vertritt. Folglich ist diese Behörde in einem von einer organisierten Agglomeration eingereichten Projektantrag als federführende städtische Behörde anzugeben.

⁷ Weiterführende Informationen zu den Rollen und Aufgaben der federführenden städtischen Behörde und der städtischen Partnerbehörden sowie der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Bei der Überprüfung der Antragsberechtigung von organisierten Agglomerationen prüft das PS, ob die Einwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt und ob die Mehrheit (über 50 %) der Einwohner in an der Agglomeration beteiligten lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die gemäß dem Grad ihrer Verstädterung als Großstädte, Städte oder Vorstädte zu klassifizieren sind.

2.2 Kategorie 2:

Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakete, Entwicklungsbezirke usw.) sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, können keinen Antrag als eine einzelne städtische Behörde stellen.

Sie müssen eine federführende städtische Behörde (FSB) aus dem Kreis der beteiligten Kommunen/Städte bestimmen und die anderen Beteiligten als städtische Partnerbehörden (SPs) auflisten.

Um antragsberechtigt zu sein, müssen alle beteiligten städtischen Behörden (die federführende städtische Behörde und die Partnerbehörden) als LAUs anerkannt sein und nach dem Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sein. Im Falle von städtischen Behörden, in deren Verwaltungsgrenzen mehrere LAUs liegen, gelten für die Definition des Grads der Verstädterung ebenfalls die Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die Beziehung zwischen der FSB und den SPs muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragsformulars noch nicht formal sein. Im Falle der Genehmigung und Unterstützung des Antrags stellt das PS der UIA-Initiative der FSB eine Vorlage für eine Partnerschaftsvereinbarung zur Verfügung. Die Partnerschaftsvereinbarung ist von allen beteiligten Partnern (d. h. von der federführenden städtischen Behörde, den städtischen Partnerbehörden und den Partnern für die Projektdurchführung) innerhalb der ersten Monate der Durchführungsphase zu unterzeichnen.

Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Projekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die sich aus mehr als drei städtischen Behörden (federführende Behörde plus Partnerbehörden) zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr laufen, den erforderlichen Zusammenhalt und die Tragweite der Projektergebnisse nicht gewährleisten zu können. Die Einreichung eines Antrags wird solchen

Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen (die rechtlich nicht als organisierte Agglomerationen anerkannt sind) daher nur empfohlen, wenn der territoriale Zusammenhang der beteiligten städtischen Behörden gegeben ist und die Zahl der städtischen Partnerbehörden begrenzt ist.

Bitte beachten: Ausschließlich für diese fünfte Ausschreibungsrunde und ausschließlich für Anträge zum Thema „Demographische Veränderungen“ gilt, dass städtische Behörden, **die von EUROSTAT als LAUs anerkannt werden, aber aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert werden, ausnahmsweise als städtische Partnerbehörden (SPs) beteiligt werden können.** Dadurch sollen Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten gefördert werden, was für dieses Thema besonders relevant ist. Um die Einhaltung sämtlicher Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung sicherzustellen, können LAUs, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert werden, nicht als FSBs fungieren (und können somit keine Projektanträge einreichen), und ihre Einwohner können zur Erreichung der Untergrenze von 50.000 Einwohnern nicht berücksichtigt werden. Die Untergrenze der Einwohnerzahl muss dann durch die FSB und ggf. die anderen SPs, die gemäß Eurostat aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt und/oder Vorstadt klassifiziert werden, sichergestellt werden.

2.3 Gemeinsame Anforderungen für antragsberechtigte städtische Behörden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Grundsätzen für die einzelnen Kategorien antragsberechtigter städtischer Behörden gelten die folgenden Grundsätze für alle antragsberechtigten städtischen Behörden im Rahmen der UIA-Initiative:

- Alle städtischen Behörden müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.
- Ausschließlich die oben definierten antragsberechtigten städtischen Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen. Antragsformulare, die von einem Partner für die Projektdurchführung eingereicht werden, sind unzulässig.
- Städtische Behörden (wie oben definiert) können in Projektanträgen ausschließlich als federführende städtische Behörden und/oder als städtische Partnerbehörden aufgeführt werden. Die Kategorie „Partner für die Projektdurchführung“ ist ausschließlich Einrichtungen und/oder Organisationen vorbehalten, die im Rahmen der UIA-Initiative nicht als städtische Behörden anerkannt werden.
- Eine städtische Behörde bzw. eine organisierte Agglomeration kann pro Ausschreibungsrunde nur an einem Projektantrag beteiligt sein (dies gilt auch dann, wenn diese Projektanträge zu

unterschiedlichen Themen derselben Ausschreibungsrunde eingereicht werden). Diese Vorschrift gilt auch für SPs (eine Kommune kann stets nur an einem Projektantrag beteiligt sein, gleich ob als FSB oder als SP).

- Städtische Behörden, die bereits im Rahmen eines genehmigten Projekts einer früheren Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative gefördert werden, können für die gesamte Laufzeit der Initiative kein weiteres Antragsformular zum selben Thema einreichen.

Agenturen und Unternehmen (z. B. in den Bereichen Energie-/Abfallwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Tourismusförderung usw.), die vollständiges oder teilweises Eigentum der Kommune/Stadt sind, werden nicht als LAUs betrachtet und können folglich nicht als antragsberechtigte städtische Behörden anerkannt werden. Nichtsdestotrotz können solche Organisationen als Partner für die Projektdurchführung an der Partnerschaft beteiligt sein (nähere Informationen zu den Rollen und Aufgaben der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 5.1 dieser Terms of Reference sowie in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative).

Wie bereits erwähnt, legt das PS der UIA-Initiative der Prüfung der Antragsberechtigung vor allem die **Korrespondenztabelle „EU-28-LAU-2018-NUTS-2016-FR&PT_POP2017“ (2018)** zugrunde. Den Antragstellern wird daher dringend empfohlen, vor dem Ausfüllen des Antragsformulars diese Tabelle zu Rate zu ziehen und selbst zu prüfen, ob sie antragsberechtigt sind.

Im Falle von Lücken, Inkonsistenzen oder Zweifeln bei der Auslegung der Daten in der Tabelle empfehlen wir Antragstellern, sich vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars an das PS der UIA-Initiative zu wenden.

Zur Prüfung der Antragsberechtigung arbeitet das PS der UIA-Initiative in Fällen, in denen Unklarheit hinsichtlich der Antragsberechtigung von Antragstellern besteht, mit allen relevanten Partnern, einschließlich Eurostat, zusammen, um über die Antragsberechtigung zu entscheiden.

3 Thematische Anforderungen für die fünfte Ausschreibungsrunde

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Themen, mit denen sich städtische Behörden im Rahmen der UIA-Initiative befassen können, auf die Themen der EU-Städteagenda abzustimmen. Darüber hinaus konnte die Europäische Kommission „übergreifende Themen“ vorschlagen, die nicht auf der Themenliste der EU-Städteagenda stehen, sich aber zentralen städtischen Herausforderungen

widmen (z. B. demographische Veränderungen). Konkret wird sich jede UIA-Ausschreibungsrunde auf eine begrenzte Anzahl von Themen konzentrieren.

In der fünften Ausschreibungsrunde können Projektanträge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Luftqualität
- Kreislaufwirtschaft
- Kultur und Kulturerbe
- Demographische Veränderungen

Städtische Behörden, die im Rahmen einer Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative einen Antrag stellen, dürfen nur eines der genannten Themen auswählen. Dennoch sollte ein integrierter Ansatz entwickelt werden, mit dem die identifizierten Herausforderungen effektiv angegangen werden können. Auf dem Antragsformular können die Antragsteller deshalb die Verknüpfungen mit und Außenwirkungen für andere(n) Themen und Politikbereiche(n) beschreiben.

Wie schon erwähnt, wünscht sich die Kommission Projekte, die kreative, innovative und nachhaltige Lösungen für die identifizierten Herausforderungen bieten. Die UIA-Initiative versteht sich auch als Versuchslabor für neue Ideen, in dem nach Wunsch der Kommission im Rückgriff auf verschiedenste Disziplinen experimentiert werden darf und soll. Aus diesem Grund hat die Kommission auf genaue Vorgaben für die von ihr gewünschten Projekte verzichtet.

Das Projektganze muss zu den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE beitragen. UIA-Projekte, die zu den thematischen Zielen 8 bis 10 beitragen (d. h. zu Zielen, die stärker sozial orientiert sind), können jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE; und
- das Projekt konzentriert sich nicht zu stark auf Aktivitäten, die unter die Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) fallen.

Bitte beachten Sie, dass während der Auswahl und Durchführung von Projekten die Komplementarität und die Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen und -politiken sowie mit geförderten Projekten

von höchster Bedeutung ist. Der Auswahlausschuss der UIA-Initiative versucht bei der Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, Dopplungen zu vermeiden.

Im Folgenden finden sich ausführliche Beschreibungen der vier Themen der fünften Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative.

3.1 LUFTQUALITÄT

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Trotz großer Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten ist Luftverschmutzung weiterhin die häufigste auf die Umwelt zurückzuführende Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU. Jedes Jahr sterben in der EU über 390.000 Menschen aufgrund erhöhter Feinstaub-, Stickstoff- oder Ozonbelastungen. Auch Ökosystemen setzt die Luftverschmutzung zu. Über die Hälfte des EU-Gebiets ist übermäßiger Stickstoffanreicherung (Eutrophierung) und erhöhten Ozonkonzentrationen ausgesetzt. Die Folgen: schwere Schäden wie u. a. Verlust der Artenvielfalt und geringere Ernteerträge.

Die EU-Umweltpolitik zielt auf die Entwicklung und Umsetzung einer Rahmenpolitik für saubere Luft zur Stärkung nationaler, regionaler und lokaler Umweltpolitik hinsichtlich der Aspekte der Luftverschmutzungsprobleme, die die Mitgliedstaaten alleine nicht effektiv oder effizient lösen können. Ziel der EU-Politik in diesem Bereich ist zudem, den internationalen Verpflichtungen der EU in Bezug auf die Senkung der Luftverschmutzung nachzukommen – wobei entscheidend auf die Mitgestaltung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gesetzt wird – sowie Umweltschutzanforderungen in den Sektoren Industrie, Energie, Verkehr und Landwirtschaft zu verankern.

Zahlen zum Ausmaß und zu den Ursachen der Luftverschmutzung finden sich über diesen [Link](#).

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Städtische Behörden sind am besten in der Lage, lokale Maßnahmen zugunsten der Gesundheit und des Wohlergehens ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zum Umweltschutz umzusetzen: Sie kennen die Situation vor Ort und haben eine Reihe von Instrumenten zur Steuerung und Förderung innovativer Lösungen zur Verfügung, darunter Städteplanung und -entwicklung, Infrastruktur-/Verkehrsmanagement, Baugenehmigungen, Stadtviertelgestaltung und Gebäudeumnutzung sowie Parkplatzregelungen. Allgemein kontrollieren sie lokale Budgets und beschäftigen sie die Mitarbeiter

zur Umsetzung bzw. Durchsetzung von Maßnahmen etwa bei Smog-Ereignissen oder zur Erarbeitung und Umsetzung langfristiger Luftqualitätspläne.

In vielen Mitgliedstaaten sind städtische Behörden zuständig entweder für die Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung offizieller Pläne zur Luftqualität im Sinne von Richtlinie 2008/50/EG oder für Pläne zur städtischen Luftqualität im Zusammenhang mit offiziellen regionalen Luftqualitätsplänen im Sinne von Richtlinie 2008/50/EG. Im Falle offizieller regionaler Luftqualitätspläne spielen Städte als tendenziell große regionale Wirtschaftszentren, in denen Einwohner, Verkehr und Industrie konzentriert sind, eine wichtige Rolle. Die Tatsache, dass sich in vielen Städten in vielen Ländern trotz Aktionsplänen zur Luftqualität erhöhte Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen finden, zeigt, dass innovative Lösungen und Verbesserungen des Ansatzes notwendig sind. Erwünscht sind Erkenntnisse zu Ort und Zeit des Auftretens von Luftverschmutzung und zur Frage, wie innovative Lösungen zu den bestehenden Ansätzen beitragen können.

Anforderungen für städtische Behörden

Zu betonen ist, dass die öffentliche Gesundheit und die Luftqualität in den Städten durch Eindämmung der jeweiligen Emissionsquellen der Luftschadstoffe oder deren Vorprodukte verbessert werden kann. Die Luftqualität in den Städten wird nicht nur durch Schadstoffquellen in den Städten selber (d. h. Verkehr, Heizen, Gebäudeisolierung, Industrie), sondern auch durch externe Quellen beeinflusst. Die sogenannte Hintergrundluftqualität setzt sich zusammen aus dem bzw. wird beeinflusst vom Ausstoß aus nicht-städtischen Emissionsquellen wie der Landwirtschaft, der (Binnen-)Schifffahrt, natürlichen Quellen und Emissionen in entfernt gelegenen (städtischen) Gebieten. Um entscheiden zu können, welche städtischen Emissionsquellen am besten (kosteneffektiv) eingedämmt werden können, bedarf es guter Daten zu den Hintergrundquellen (die die Hintergrundkonzentration und den städtischen Beitrag zur Luftverschmutzung bestimmen). Darüber hinaus ist Luftverschmutzung in städtischen Gebieten nie homogen. In jedem städtischen Gebiet gibt es „Hotspots“, die auf verschiedene Quellen zurückzuführen sind. Mittels hochauflösender Modellierung können diese Hotspots ermittelt werden und sehr viel präzisere, kosteneffektive und am besten für die betreffende Mikroumgebung geeignete Maßnahmen entwickelt werden.

Bei der Erarbeitung innovativer Lösungen wird den städtischen Behörden empfohlen, die Erfahrungen aus dem Bericht der Europäischen Umweltagentur zur Umsetzung von Maßnahmen zur Luftqualität in zwölf Städten ([Pilotprojekt „Umsetzung der Luftqualitätspolitik“](#), [Bericht zur Luftqualität in Europa](#) [„Europe's urban air quality — re-assessing implementation challenges in cities“](#)), aus den Projekten im Rahmen der Programme LIFE oder Horizon 2020 (z. B. [die Ausschreibung 2015 zum Thema](#)

[städtische Abfallwirtschaft](#) zur Renaturierung von Städten sowie aktuelle [übergreifende Maßnahmen mit Fokus auf intelligenten, nachhaltigen Städten](#)) zu berücksichtigen und darauf aufzubauen und, sofern möglich, an bestehende Maßnahmen anzuknüpfen, etwa an Austausche im Rahmen des Programms [TALEX Peer-2-Peer](#).

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Aspekte und Probleme zu berücksichtigen:

- „Clean Commuting“ (Sauberes Pendeln): innovative Mobilitätslösungen (z. B. innerstädtische Verkehrsverbote wie etwa Umweltzonen und/oder eine Verkehrsmaut) zwecks Verringerung der Auswirkungen des Pendelverkehrs von Stadtrand- und umliegenden Gebieten in die (Innen-)Städte auf die Luftqualität. Städtische Behörden könnten Ergebnisse von Mobilitätsprojekten gezielt auf von Pendelverkehr verursachter Luftverschmutzung anwenden und investieren, um innovative Lösungen zur Aufnahme und öffentlichen Akzeptanz sowie zur Auswirkung auf die Luftqualität zu erproben und zu optimieren. Zentrales Element wäre die Kooperation mit regionalen Behörden und Nachbarkommunen, da der Großteil des Pendelverkehrs seinen Ursprung außerhalb der Städte hat und Luftqualitätspläne im Sinne von Richtlinie 2008/50/EG vor allem auf regionaler Ebene entwickelt werden.
- Saubere Luft und Klimaschutz: Städtische Behörden sind am ehesten imstande, Synergien zwischen Maßnahmen in den Bereichen Energie/Klimaschutz und Luftqualität auf lokaler Ebene zu maximieren. Möglich wäre etwa die Erprobung von Methoden zur Integration des Themas Luftqualität in städtische Klimaschutz- und Energiepläne, z. B. Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz (SECAP) im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, und dadurch die stärkere Anknüpfung an Luftqualitätspläne im Sinne der Richtlinien zur Luftreinhaltung. Ggf. könnten die Ergebnisse in relevanten Städtenetzwerken ausgetauscht werden.
- Saubere Luft für alle: Stadtbewohnerinnen und -bewohner mit Vorerkrankungen sind potenziell anfälliger für die Auswirkungen von Luftverschmutzung. Potenziell ebenfalls stärker unter Luftverschmutzung leiden weniger wohlhabende Stadtviertel und damit deren Einwohner. Städtische Behörden könnten innovative Maßnahmen zu Themen wie Städteplanung, Mobilität, Energie und Informationen erproben, um gezielt darauf hinzuwirken, dass die genannten benachteiligten Gruppen Luftverschmutzung weniger stark ausgesetzt sind. Dabei könnte der Fokus z. B. auf weniger wohlhabenden Gegenden mit hoher Luftverschmutzung und/oder die Umgebungen von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Krankenhäusern und/oder Altenheimen liegen.

- „Citizen Science“ (Bürgerwissenschaft) für saubere Luft: Nutzung indikativer Luftqualitätsmessungen (z. B. durch den Einsatz zuverlässiger, kostengünstiger Sensoren) als Ergänzung zu den offiziellen Luftqualitätsmessstationen. Städtische Behörden könnten – ggf. zusammen mit relevanten Interessenträgern aus Luftqualitätsmessung und öffentlichem Gesundheitswesen – die „Citizen Science“ im Zusammenspiel mit bestehenden Instrumenten zur Datenverarbeitung und geeigneten bestehenden Verfahren zur Luftqualitätsmessung verknüpfen und erproben. Dabei könnten sie auf Erfahrungen aus ähnlichen Projekten aufbauen ([vorbereitende Maßnahme zu Sensoren im Rahmen von LIFE](#); EP-Pilotprojekt zu Sensoren).
- Kommunikation zum Thema saubere Luft: Weil städtische Behörden in der Regel hohes politisches Vertrauen genießen, sind sie bestens positioniert, um die öffentliche Akzeptanz von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu steigern, etwa indem sie auf die positiven Auswirkungen solcher Maßnahmen für Gesellschaft, Gesundheit und Wohlergehen hinweisen und diese Auswirkungen garantieren. Projekte sollten innovative Ansätze erproben, die sich in angemessener Weise gezielt wichtigen Segmenten der Bevölkerung widmen – z. B. Schulen, Bausektor und Gesundheitswesen –, um die Sensibilisierung der Bevölkerung zu stärken und einen Verhaltens- und Kulturwandel anzuregen.
- Verwaltungsstruktur für saubere Luft: ebenen- und bereichsübergreifende Anwendung von bewährten Verfahren. Die Effektivität von Maßnahmen für eine bessere Luftqualität ist von allen Verwaltungsebenen abhängig und auf diesen verschiedenen Ebenen von der Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche, die Einfluss auf die Luftqualität haben (z. B. Städteplanung und Baunormen, Mobilität, Straßenbau, Grünordnung). Projekte sollten über Verwaltungsebenen (d. h. lokale, regional und national) und Verwaltungsbereiche hinweg innovative Ansätze für die Luftqualitätspolitik entwickeln und erproben.

Da das Thema „Luftqualität“ bereits zum zweiten Mal in eine UIA-Ausschreibungsrunde aufgenommen wurde, empfehlen wir Antragstellern, sich die in der [dritten Ausschreibungsrunde](#) genehmigten Projekte anzusehen.

3.2 KREISLAUFWIRTSCHAFT

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die es ermöglicht, Produkte, Materialien und Ressourcen möglichst lange in der Wirtschaft zu halten und dadurch die Abfallentstehung zu reduzieren, zählt zu den [Prioritäten der EU](#). Eine dieser wesentlichen Ressourcen beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft ist Wasser, und die als Kreislauf angelegte städtische Wasserwirtschaft steht besonders im Fokus.

Abwasser ist die bislang am wenigsten ausgeschöpfte Abfallkategorie der Kreislaufwirtschaft. Die Wiedernutzung von Wasser (z. B. zur Bewässerung in Städten) könnte profitieren, wenn chemische Verunreinigungen aus dem Wasser entfernt würden. Die europäischen Wasser- und Abwassersysteme verbrauchen viel Energie (laut dem [Projekt ENERWATER](#) (H2020) machen die 22.000 Abwasseraufbereitungsanlagen in Europa über 1 % des Gesamtstromverbrauchs in der EU aus). Im Februar 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine überarbeitete Trinkwasserrichtlinie vorgelegt. Ziele sind die Verbesserung der Trinkwasserqualität sowie die bessere Zugänglichkeit und mehr Informationen für die Bürgerinnen und Bürger. Mit Hilfe der Richtlinie soll in den EU-Mitgliedstaaten eine ressourceneffiziente und nachhaltige, d. h. energie- und wassersparende Trinkwasserwirtschaft realisiert werden. Die Richtlinie wird auch zu einer Senkung der Zahl an Kunststoffflaschen beitragen, indem das Vertrauen in Leitungswasser gestärkt, die Zugänglichkeit verbessert und die Nutzung von Trinkwasser gefördert wird. Im Sinne der Grundsätze der neuen europäischen Säule der sozialen Rechte verpflichtet der Vorschlag für die neue Richtlinie die EU-Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Zugangs zu sicherem Trinkwasser für alle und zur Garantie der Zugänglichkeit für benachteiligte Gruppen und Randgruppen.

Zugleich hat die Europäische Kommission eine Evaluation der Richtlinie über kommunales Abwasser gestartet, um positive Ergebnisse sowie verbleibende zentrale Herausforderungen bei der Sammlung und Aufbereitung von städtischem Abwasser zu ermitteln.

Auch beim Recycling von Kunststoffen – als einem von vielen anderen Sektoren und ihren spezifischen Herausforderungen im Kontext Kreislaufwirtschaft – unternimmt die Europäische Kommission wichtige Schritte. Im Mai 2018 wurden neue EU-weite Regularien vorgeschlagen, die sich auf die zehn am häufigsten an Europas Stränden und in europäischen Meeren anzutreffenden Produkte aus Einwegkunststoffen sowie verloren gegangene oder aufgegebenen Fanggeräte richten. Der Vorschlag ist Teil der europäischen Kunststoffstrategie zur Bekämpfung von Verunreinigung und Schäden durch Kunststoffabfälle. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu Europas Übergang hin zu einer Kreislaufwirtschaft sowie zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Erfüllung EU-Klimaschutzverpflichtungen und industriepolitischen Ziele der EU beitragen.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Städtische Behörden verfügen über grundlegende Erfahrung in der Sicherstellung einer Abfallwirtschaft als öffentliche Dienstleistung. Städte eignen sich darüber hinaus als Motor für den Übergang zu nachhaltigeren Formen der Gewinnung und Nutzung. Ihnen kommt eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Vermüllung und der Eindämmung der Umweltverschmutzung durch

Feststoffabfälle u. a. in Flüssen und Meeren zu. Mit der künftigen Einwegkunststoffrichtlinie werden den Herstellern von Produkten aus Einwegkunststoffen neue Pflichten auferlegt. So müssen sie u. a. Maßnahmen zur Abfallvermeidung finanzieren. Die Städte werden die ersten sein, die diese neuen Anforderungen konkret umsetzen.

Die Verantwortung für eine nachhaltige, effiziente und gerechte Wasserwirtschaft (einschließlich der Trinkwasserversorgung und der Abwasseraufbereitung) liegt häufig bei den Städten. Eine gute Wasserwirtschaft in Netzen und Anlagen wirkt sich positiv auf die lokalen Erhaltungskosten und Investitionen aus. Darüber hinaus sind städtische Behörden bei Fragen der Bezahlbarkeit nah an den Bürgerinnen und Bürgern.

Anforderungen für städtische Behörden

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Aspekte und Probleme zu berücksichtigen:

innovative Lösungen zur Vermeidung von Kunststoffen und anderen Schadstoffen, etwa Arzneimitteln, in kommunalen Abfall- und Abwasserströmen mit Schwerpunkt auf:

- Einwegkunststoffen (den Kunststoffen, die, wie in der Richtlinie über Einwegkunststoffe spezifiziert, am häufigsten in den Meeren anzutreffen sind);
- Sammlung von Kunststoffabfällen, Mikroplastik und anderen Schadstoffen aus Oberflächenabflüssen und Regenwasserüberläufen;
- Förderung der Sammlung und getrennten Aufbereitung von durch Arzneimittel verunreinigtem Abwasser an Orten, an denen solche Verunreinigungen typischerweise auftreten.

innovative Lösungen für eine städtische Kreislaufwasserwirtschaft, u. a.:

- klimaneutrale oder klimapositive Anlagen für die Abwassersammlung und -aufbereitung - Senkung des Energieverbrauchs / der Energiegewinnung;
- volles Ausschöpfen des Potenzials der Wiedernutzung von städtischem Abwasser;
- Steigerung der Effizienz der Wassernutzung / Senkung des Wasserverbrauchs und Verbesserung der Zugänglichkeit und der Bezahlbarkeit von Wasser für benachteiligte Gruppen und Randgruppen.

Da das Thema „Kreislaufwirtschaft“ bereits zum zweiten Mal in eine UIA-Ausschreibungsrunde aufgenommen wurde, empfehlen wir Antragstellern, sich die in der [zweiten Ausschreibungsrunde](#) genehmigten Projekte anzusehen.

3.3 KULTUR UND KULTURERBE

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

[Kultur](#) und [Kulturerbe](#), einschließlich der Kultur- und Kreativbranchen, sind von unverzichtbarem Wert für die Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt einer Region. Zugleich sind sie die zentrale Bausteine der Identität von Städten und Regionen. Kulturelle Teilhabe wirkt sich zudem erheblich auf die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner aus, indem sie zum Wohlbefinden und zum Zugehörigkeitsgefühl beiträgt.

Obschon Kultur und Kulturerbe als [wichtiges Element in Strategien der kommunalen und regionalen Entwicklung](#) gelten, bleibt ihr Potenzial oftmals unausgeschöpft. Einer der Gründe dafür liegt im Fortbestehen eines traditionellen Ansatzes, nach dem sich Investitionen in diesen Sektoren ausschließlich auf das Kulturschaffen oder auf physische Maßnahmen in Kulturerbestätten oder Gebäuden konzentrieren. Zwar sind solche Investitionen entscheidend für die Förderung der Entstehung kulturellen Werts und/oder künstlerischen Ausdrucks und für die Weitergabe des wertvollen materiellen und immateriellen Kulturerbes Europas an künftige Generationen. Essenziell ist jedoch auch die Förderung von [innovativen Ansätzen](#), die auf die Nachhaltigkeit von Maßnahmen zielen und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen für die Regionen und Gemeinschaften maximieren.

Grundlagen für solche Investitionen sollten in jedem Fall sein:

- integrierte Ansätze durch bessere Nutzung des Potenzials von Kultur und Kulturerbe für die Schaffung von Nutzen in den [verschiedenen Politikbereichen](#) (z. B. Forschung, Verkehr, Tourismus, Arbeitsmarkt, Umwelt, Unternehmertum - Kultur und Kulturerbe profitieren von einer Vielzahl von Politiken, Programmen und finanziellen Förderungen der EU wie etwa [Creative Europe](#), aber auch von [europäischen Struktur- und Investitionsfonds](#), [Horizon 2020](#), [COSME](#), [Europa für Bürgerinnen und Bürger](#) oder [Finanzierungsinstrumenten der EU für auswärtiges Handeln](#).) sowie in der Qualität städtischer Interventionen;
- bürgernahe Ansätze, wobei Maßnahmen auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinschaften zugeschnitten sind und diese die Möglichkeit haben, mittels [partizipativer Ansätze für Entscheidungen](#), Mitgestaltung und Mitwirkung von den Ressourcen der Kultur und des Kulturerbes zu profitieren;

- offene Verwaltungsmodelle unter Einbindung eines breiten Spektrums an Akteuren aus Öffentlichkeit, dem gemeinnützigen Bereich und dem Privatsektor (insbesondere KMU), um innovative Formen der Finanzierung von Kultur und Kulturerbe sowie unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche oder gesellschaftliche Vorteile zu schaffen.

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Städte sind Laboratorien kulturbasierter Innovation. Städte können eine zentrale Rolle übernehmen, indem sie ihre Strategien so ausrichten, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinschaften künftig von Ressourcen der Kultur und des Kulturerbes profitieren können, und indem sie als Katalysator für das breite Spektrum der von integrierten Investitionen betroffenen Interessenträgern und Behörden fungieren. Integrierte, lokale und an die Bedingungen vor Ort angepasste Entwicklungsbemühungen sind erfolgsversprechender im Hinblick auf die Erreichung von Ergebnissen. So hat sich etwa gezeigt, dass ein strategischer, langfristiger und partizipativer Ansatz für Kultur, wie er für die Auszeichnung als [Kulturhauptstadt Europas](#) vorausgesetzt wird, [Städten und Regionen langfristige Vorteile](#) bringen kann.

Solche integrierten Ansätze müssen in erster Linie die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort berücksichtigen, um deren [Zugang zu und Teilhabe an Kultur](#) zu fördern. Das Konzept des „Zugangs“ zielt darauf, den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung des verfügbaren Kulturangebots zu ermöglichen. Dabei sollen auch „Türen geöffnet“ werden für das nicht traditionelle Publikum, damit auch Bürgerinnen und Bürger das kulturelle Angebot oder Stätten des Kulturerbes genießen können, denen dies zuvor aufgrund verschiedener Hindernisse verwehrt war. Das Konzept der „Teilhabe“ (in Beschlussfassung, kreativem Prozess usw.) erkennt die Menschen vor Ort als aktive Gesprächspartner an, die bei der Planung und Gestaltung des kulturellen Angebots konsultiert bzw. zumindest daran beteiligt werden.

Zwecks Schaffung gesellschaftlichen Nutzens sollten Maßnahmen und Projekte möglichst offen und inklusiv sein, sodass alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinschaften sich beteiligen und von diesen Ressourcen profitieren können. Leider zeigen verfügbare Daten zur [kulturellen Teilhabe in der EU](#), dass, bedingt durch verschiedene [Hindernisse](#), viele Europäerinnen und Europäer weder an kulturellen Aktivitäten teilnehmen noch Kulturstätten besuchen. Die im Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene [neue europäische Kulturagenda](#) stellt fest, dass es eindeutig noch Spielraum für die Erhöhung der kulturellen Teilhabe der Europäerinnen und Europäer gibt. Die Zugänglichkeit von Kultur ist zudem eines der spezifischen Ziele des Europäischen Jahrs des Kulturerbes 2018. Politischerseits aus dem Kulturerbejahr hervorgegangen

ist der [Europäische Aktionsrahmen für das Kulturerbe](#). Darin wird festgestellt, dass die Anregung von Teilhabe an Kulturerbe weiterhin eine Herausforderung ist, und wird eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die sich speziell auf Städte in der EU richten oder auch zukünftig für Städte in der EU relevant sein werden.

Anforderungen für städtische Behörden

Im Rahmen von „Urban Innovative Actions“ und unter Berücksichtigung der relevanten Maßnahmen der EU sind städtische Behörden eingeladen, in Bezug auf die Zugänglichkeit von und die Teilhabe an Kultur und Kulturerbe Lösungen zu erproben, die innovativ und gemeinschaftsbasiert sind und positiv auf das Wachstum, den Arbeitsmarkt, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Eingliederung wirken können.

Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Aspekte und Probleme zu berücksichtigen:

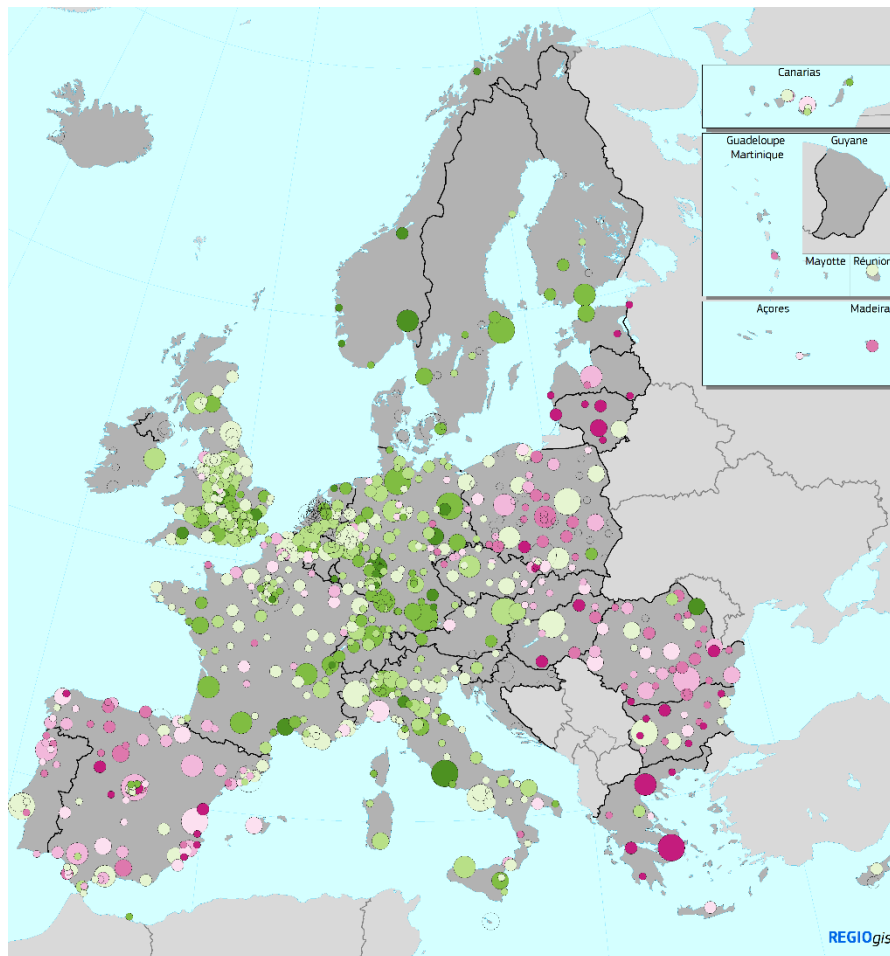
- Förderung von sozialer Eingliederung und sozialem Zusammenhalt durch verbesserten Zugang zu und mehr Teilhabe an Kultur und Freizeitangeboten, insbesondere in Bezug auf „dritte Räume“ (d. h. ganz allgemein alle physischen Orte, an denen Menschen in Kontakt kommen, von Kulturzentren oder Museen bis hin zu Freizeitzentren, Stadtgärten oder öffentlichen Bibliotheken);
- Entwicklung und Umsetzung innovativer partizipativer Verwaltungs- und Managementstrukturen für Kulturerbe und Kulturgüter, beispielsweise, aber nicht nur, durch die Schaffung von Synergien zwischen der Kommunalpolitik und den digitalen Geisteswissenschaften („Digital Humanities“), sodass ein Beitrag zu kulturzentrierten partizipativen Prozessen in Städten entsteht (siehe z. B. das Projekt [European CrossCult](#));
- Weiterentwicklung des Naturerbes, insbesondere in randstädtischen Gebieten und historischen Altstädten, um öffentliche Räume von hoher Qualität zu schaffen und dadurch das Gefühl der Zugehörigkeit und die Widerstandsfähigkeit von Städten zu steigern;
- Förderung des lokalen Arbeitsmarktes durch nachhaltige Geschäftsmodelle im Bereich Kultur und Kulturerbe die auf der Teilhabe von Interessenträgern und innovativen öffentlich-privaten Partnerschaften gründen;
- Prüfung innovativer Modelle zur Steigerung des gesellschaftlichen und physischen Wohls durch verbesserten Zugang zu und mehr Teilhabe an Kultur und Kulturerbe;
- Ermittlung neuer Strategien für nachhaltigere Touristenströme unter Ausschöpfung des Potenzials von kleineren/randstädtisch/ländlich gelegenen Kulturerbestätten;

- Förderung des interkulturellen Dialogs durch Verbesserung des Zugangs zu und Steigerung der Teilhabe an Kultur.

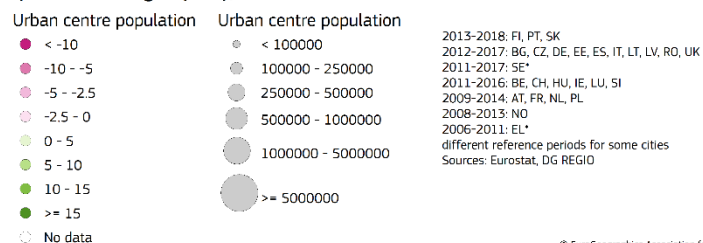
3.4 DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN

Allgemeine Definition und Kontext der Themen

In der EU leben 43 % der Bevölkerung in einer NUTS-3-Region, in der zwischen 2005 und 2015 die Einwohnerzahl durch natürlichen demographischen Rückgang gesunken ist. Knapp ein Drittel (31 %) der EU-Bevölkerung lebt in Regionen, deren Bevölkerung im Zeitraum 2005 bis 2015 durch Nettoabwanderung zurückging (d. h. mehr Fortzüge als Zuzüge). Den stärksten Rückgang verzeichneten Regionen, in denen sowohl ein natürlicher Bevölkerungsrückgang als auch eine Nettoabwanderung stattfand (nähere Informationen dazu finden sich im [Siebten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt](#)). Im Gegensatz dazu verzeichneten Hauptstadtregionen steigende Einwohnerzahlen. Bei den Städten war in der EU für viele kleine und mittelgroße Städte, die keine Hauptstädte sind, in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang bei den Einwohnerzahlen festzustellen; diese Städte sind geschrumpft. Das Schaubild unten zeigt die Veränderungen bei den Einwohnerzahlen in EU-Städten (gemäß Definition von Eurostat) im Zeitraum 2012 bis 2017. Das Phänomen betrifft die EU insgesamt, insbesondere jedoch ost- und südeuropäische Länder.



Population change by city, 2012-2017



0 500 km

© EuroGeographics Association for the administrative boundaries

Relevanz für die und Rolle der städtischen Behörden

Das Schrumpfen der Städte geht mit großen Herausforderungen für die Gesellschaften, Planungsprozesse und Verwaltungsstrukturen in den Städten einher. Wenn die Bevölkerung schrumpft, hat dies Auswirkungen auf nahezu alle Bereiche städtischen Lebens: auf u. a. die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, das Wohnen, die gesellschaftliche (einschließlich Bildungs-) und technische Infrastruktur, den Kommunalhaushalt, den sozialen Zusammenhalt und die Ausgrenzung. Ein Bevölkerungsrückgang führt zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage für Gebäude, urbane Räume und Infrastruktur. Es ist eine Herausforderung, die Schrumpfung von Städten zu lenken oder zu beherrschen, denn unter den Bedingungen, die Folge der Schrumpfung sind, laufen politische Maßnahmen Gefahr, an Stabilität zu verlieren oder zu fragmentieren.

Schrumpfende Städte sind besonders betroffen von den Folgen einer alternden Bevölkerung, z. B. im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, und von den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, z. B. eine zurückgehende Zahl der Erwerbstätigen. Beides hat erhebliche Auswirkungen auf die langfristige wirtschaftliche Entwicklung. Zu den weiteren Gründen für den Bevölkerungsrückgang in den Städten zählt das Wachstum der Vorstädte bzw. die Zersiedelung, d. h. der Rückzug der Bevölkerung von den Städten in städtische Randgebiete. Ferner trägt auch Abwanderung aus Ländern Mittel- Ost- und Südeuropas zur Schrumpfung von Städten und zum Bevölkerungsrückgang bei.

Wenn städtische Behörden den Bevölkerungsrückgang als Problem anerkennen und Anpassungen an die wirtschaftlichen und demographischen Gegebenheiten vornehmen, könnte es für sie eine Chance sein, lokale Verwaltungsstrukturen und öffentliche Dienstleistungen zu modernisieren und ihre Politik hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Gebäude und Flächen neu zu organisieren.

Anforderungen für städtische Behörden

Städtische Behörden sind eingeladen, innovative Lösungen zu erproben, die der Anpassung an den Bevölkerungsrückgang, der Umkehrung demographischer Trends und der Anziehung relevanter wirtschaftlicher Aktivitäten und Einwohnerinnen und Einwohner für eine geeignete Stadtentwicklung dienen und auf diese Weise die Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs auffangen. Ohne genaue Vorgaben hinsichtlich der Arten von Projekten machen zu wollen, wird Städten empfohlen, insbesondere die folgenden Aspekte und Probleme zu berücksichtigen:

- Zugang zu gemeinschaftsbasierten Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, setzen von Anreizen für Erwerbstätigkeit mittels Lösungen für die Kinderbetreuung/Pflege von Senioren, Verbesserung der Lebensqualität, u. a. durch partizipative Methoden mit Schwerpunkt auf Gender und generationenübergreifendem Dialog;
- Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;
- Reorganisation bestehender öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen;
- Reorganisation der Nutzung von Flächen und öffentlichen Gebäuden;
- Entwicklung einer Gesellschaft 5.0, z. B. durch den Einsatz von Robotertechnik und künstlicher Intelligenz;
- Entwicklung der „silbernen Wirtschaft“;
- Stärkung der erwerbstätigen Bevölkerung durch Halten und Umqualifizierung der bestehenden erwerbstätigen Bevölkerung vor Ort und Anziehen neuer Erwerbstätiger;
- Anregung lokalen Unternehmertums, insbesondere in der jungen Bevölkerung;

- Stärkung der Kapazität von Arbeitsmarkteinrichtungen, in der Berufsbildung, von Ausbildungseinrichtungen sowie in der Erwachsenenbildung.

Parallel zu größeren Städten könnten auch von Schrumpfung betroffene kleinere und mittelgroße Städte in den Blick genommen werden. Sofern innovative Lösungen einen städtische und ländliche Regionen übergreifenden Ansatz oder einen funktionalen Gebietsansatz erfordern, können im Rahmen dieses Themas LAUs, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert sind, in die Projektpartnerschaft einbezogen werden. Jedoch können LAUs, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als ländlich klassifiziert werden, nicht als FSBs fungieren (und können somit keine Projektanträge einreichen), und ihre Einwohner können zur Erreichung der Untergrenze von 50.000 Einwohnern nicht berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 2.2 oben). Die Untergrenze der Einwohnerzahl muss dann durch die FSB und ggf. die anderen SPs, die gemäß Eurostat aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt und/oder Vorstadt klassifiziert werden, sichergestellt werden.

Bei der Antragstellung für dieses Thema müssen städtische Behörden einen statistischen Nachweis über einen Bevölkerungsrückgang erbringen, der die Anerkennung als schrumpfende Stadt rechtfertigt. Bitte beachten Sie daher, dass der Rückgang der Gesamtbevölkerung (Voraussetzung der Schrumpfung) **wesentliche Bedingung** für die Antragstellung für dieses Thema im Rahmen der fünften Ausschreibungsrunde ist. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, können Städte Anträge zu spezifischen Aspekten wie „silberne Wirtschaft“ oder Anziehung junger Talente einreichen. Die Prüfung des Nachweises über die Erfüllung der Voraussetzung der Schrumpfung erfolgt grundsätzlich nicht im Rahmen der Prüfung der Förderfähigkeit, sondern im Zuge der strategischen Bewertung bei Prüfung der Relevanz der adressierten lokalen Herausforderung. Daher müssen Antragsteller ihre Begründung/Rechtfertigung für einen Bevölkerungsrückgang im Abschnitt **C.1.1 „Primäre Herausforderung(en), mit der/denen sich das Projekt befasst“** des Antragsformulars eintragen.

4 Förderprinzip

Gesamtkostenprinzip

Die UIA-Initiative funktioniert nach dem Gesamtkostenprinzip. Projekte erhalten eine EFRE-Kofinanzierung in Höhe von bis 80 % der förderfähigen Kosten. Die restlichen Mittel – mindestens 20 % – sind von den EFRE-geförderten Partnern intern oder extern aus öffentlichen oder privaten Mitteln aufzubringen. Die Partnerbeiträge können aus Barmitteln und/oder Sachleistungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass unbezahlte Freiwilligenarbeit nach den Fördervorschriften der UIA-Initiative nicht förderfähig ist. Bezahltes Personal sollte als Barmittelbeitrag verbucht werden.

EFRE-Zahlungen

Die vom EFRE zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen der UIA-Initiative im Voraus ausgezahlt.⁸ Erstattet werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten (einschließlich Pauschalen):⁹

- Eine erste EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 50 % der EFRE-Fördersumme wird innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung des Fördervertrags (und ggf. der Partnerschaftsvereinbarung) an die federführende städtische Behörde geleistet. Diese erste Vorauszahlung enthält auch den Pauschalbetrag für Vorbereitungskosten (höchstens 16.000 EUR aus EFRE-Mitteln).
- Eine zweite EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 30 % der EFRE-Fördersumme wird an die federführende städtische Behörde geleistet, nachdem der Zwischenbericht eingereicht und genehmigt wurde und die Projektausgaben vom First-Level-Controller bestätigt wurden. Die gemeldeten Ausgaben müssen mindestens 70 % der erste Vorauszahlungsrate entsprechen (dies entspricht 35 % des Gesamtprojektbudgets).
- Eine dritte EFRE-Zahlung in Höhe von höchstens 20 % der EFRE-Fördersumme (abzüglich des Pauschalbetrags für Projektabschluss und Wissenstransfer) wird nach Einreichung und Genehmigung des Abschlussberichts an die federführende städtische Behörde geleistet. Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen und muss eine vom First-Level-Controller bestätigte abschließende Projektausgabenübersicht enthalten. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der dritten Zahlung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um eine Erstattung entstandener und getätigter Ausgaben handelt. Folglich müssen Projektpartner ihre Ausgaben in der letzten Phase der Projektdurchführung vorfinanzieren.
- Eine letzte Zahlung an die federführende städtische Behörde erfolgt nach Genehmigung des qualitativen Abschlussberichts (der spätestens ein Jahr nach dem Abschlussdatum des Projekts einzureichen ist). Diese letzte Zahlung beträgt höchstens 12.000 EUR aus EFRE-Mitteln und ist für den Projektabschluss und den Wissenstransfer vorgesehen.

5 Entwicklung und Durchführung von UIA-Projekten

5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“

Ausschließlich im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung antragsberechtigte kommunale Behörden können im Rahmen einer UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

⁸ Wie in der 2015 zwischen der Europäischen Union und der Région Hauts-de-France (ehemals Région Nord-Pas-de-Calais) geschlossenen Übertragungsvereinbarung niedergelegt

⁹ Idem

Im Rahmen der UIA-Initiative sollen städtische Behörde jedoch starke lokale Partnerschaften mit geeigneten, sie ergänzenden Partnern aufbauen. Dabei müssen alle Partner aus der EU stammen. Eine Partnerschaft für ein UIA-Projekt kann aus einer FSB, SPs und Partnern für die Projektdurchführung bestehen. Der weitere Kreis der Interessenträger ist nicht Teil der Partnerschaft, sollte aber in das Projekt einbezogen werden.

- **Federführende städtische Behörde (FSB):** Grundlage einer jeden UIA-Initiative ist eine städtische Behörde, die für die allgemeine Durchführung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig ist. Die FSB unterzeichnet den Fördervertrag mit der betrauten Einrichtung und erhält die EFRE-Fördermittel, die sie dann an die anderen Partner (SPs und/oder Partner für die Projektdurchführung) entsprechend ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben (sowie entsprechend ihrem jeweiligen Budget) weiterleitet. Im Falle von organisierten Agglomerationen wird die Behörde, einschließlich sämtlicher anderen der Agglomeration angehörigen städtischen Behörden, als einzelne städtische Behörde betrachtet und im Rahmen des UIA-Projekts als federführende städtische Behörde aufgeführt.
- **Städtische Partnerbehörden (SPs):** Vereinigungen städtischer Behörden (nationale/regionale Vereinigungen städtischer Behörden, Territorialpakte, Entwicklungsbezirke usw.), die rechtlich als organisierte Agglomeration anerkannt werden oder nicht als solche anerkannt werden, sowie einzelne städtische Behörden, die keine formale Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, jedoch im Rahmen der UIA-Initiative einen gemeinsamen Antrag stellen möchten, müssen auf dem Antragsformular eine LAU als FSB und die anderen LAUs als SPs eintragen. Die SPs sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Deliverables/Outputs zuständig. Die Partnerbehörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben. Nähere Informationen zu den SPs (u. a. rechtlicher Status, Erfahrungen und Kompetenzen, Kontaktpersonen usw.) finden sich auf dem Antragsformular.
- **Partner für die Projektdurchführung:** Institutionen, Agenturen, Organisationen, Partner aus dem Privatsektor und Vereinigungen, die aktiv an der Projektdurchführung beteiligt sind. Städtische Behörden sollten ihre Partner für die Projektdurchführung unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auswählen. Die Partner sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen

Deliverables/Outputs zuständig. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Organisationen mit Rechtspersönlichkeit als Partner für die Projektdurchführung an einem Projekt teilnehmen können. Beratungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Entwicklung und das Management von europäischen Projekten ist, können nicht als Partner für die Projektdurchführung teilnehmen.

- **Ein größerer Kreis verschiedener Interessenträger** sollte ebenfalls an der Entwicklung und an der Durchführung des Projekts beteiligt werden. Dazu zählen z. B. Institutionen, Agenturen, Organisationen und Vereinigungen. Diese Interessenträger übernehmen zwar keine unmittelbare Rolle (und erhalten demnach auch kein eigenes Budget für die Durchführung), sind aber wichtig, um eine komplikationslose und effektive Projektdurchführung sowie genug Rückhalt für das Projekt zu gewährleisten.

Ausführliche Informationen zu den Rollen und Aufgaben der städtischen Behörden (bzw. ggf. der SPs) und der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.2 Projektaktivitäten

Die Aktivitäten im Rahmen von UIA-Projekten sind in Arbeitspaketen zu bündeln und müssen einen Beitrag zu einem oder mehreren der thematischen Ziel(en) und einer oder mehreren damit verbundenen Investitionspriorität(en) gemäß Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung über gemeinsame Bestimmungen¹⁰ für den ESIF und Artikel 5 der EFRE-Verordnung leisten.

Zu diesem Zweck sollten verschiedene der nachstehend aufgeführten Arbeitspakete (AP) genutzt werden:

- AP Vorbereitung
- AP Projektmanagement
- AP Kommunikation
- AP Durchführung
- AP Investition

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen:
<http://eurlex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=celex:32013R1303>.

Außer dem Arbeitspaket Investition sind alle anderen Arbeitspakete verpflichtend in Anträgen im Rahmen der UIA-Initiative aufzunehmen.

Zudem ist für jedes Projekt ein UIA-Experte einzusetzen, der:

- das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Innovativität der Maßnahmen, berät und betreut;
- bei der Entwicklung von Dokumentationsmaterial und Outputs unterstützt, mittels derer u. a. die Erkenntnisse und bewährten Verfahren aus dem Projekt erfasst und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden;
- überwacht, dass die Maßnahmen planmäßig und im Einklang mit dem genehmigten Projektantrag umgesetzt werden.

Die Kosten für UIA-Experten (einschließlich der Kosten für An-/Abreise und Unterkunft) werden von der UIA-Initiative übernommen und sind daher nicht in die Projektbudgets aufzunehmen.

Weiterführende Informationen zur Struktur des Arbeitsplans für ein UIA-Projekt sowie zu den Rollen und Aufgaben der UIA-Experten finden sich im Leitfaden zur UIA-Initiative.

5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben

Welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von UIA-Projekten förderfähig sind, ist im Leitfaden zur UIA-Initiative (siehe Abschnitt 4.2) festgelegt. Die Ausgaben sind jeweils einer der folgenden Budgetlinien zuzuordnen:

- Personal
- Büro und Verwaltung
- Reise- und Aufenthaltskosten
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur- und Bauarbeiten

5.4 Zusätzliche Bewertungsaspekte: Öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen und staatliche Beihilfen

Projektpartner, die gemäß der anwendbaren nationalen Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen der Definition einer Auftragsvergabebehörde entsprechen, haben die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten.

Vom Projekt geltend gemachte Ausgaben sind von einem First-Level-Controller (FLC) zu prüfen. Der unabhängige First-Level-Controller prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit EU- und nationalem Recht. Da der First-Level-Controller direkt von der UIA-Initiative bestellt und bezahlt wird, sollten die Projektpartnerschaften in ihren Projektbudgets keine Kosten für Kontrollen (bzw. Prüfungen) einplanen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, zu gewährleisten, müssen Projekte entsprechend den Vorschriften über staatliche Beihilfen gestaltet sein. Auf diese Weise soll die Effektivität öffentlicher Finanzierung sichergestellt und sollen Wettbewerbsverzerrungen, z. B. die Verdrängung privater Finanzierung, die Schaffung ineffektiver Marktstrukturen oder der Erhalt ineffizienter Unternehmen, vermieden werden.¹¹ Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Finanzierung im Rahmen der UIA-Initiative weder den Wettbewerb verzerrt noch ohne hinreichenden Grund in den Markt eingreift.

Konkret ist die UIA-Initiative ein zentral verwaltetes EU-Instrument, das über die indirekte Verwaltung einer betrauten Einrichtung, der Région Hauts-de-France, umgesetzt wird. Die Europäische Kommission fördert „Urban Innovative Actions“ über den EFRE (bis zu 80 % der Projektkosten), der nicht als von den Mitgliedstaaten kontrollierte Ressource gilt und für den somit die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar sind. Die übrigen Projektkosten (mindestens 20 %) können entweder über private oder öffentliche Beiträge finanziert werden. Für private Beiträge sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht anwendbar. Öffentliche Beiträge gelten nicht als staatliche Beihilfen, sofern die Projektaktivitäten nicht-wirtschaftlicher Natur sind. Handelt es sich hingegen um öffentliche Beiträge eines Mitgliedstaats an ein Projekt und sind „wirtschaftliche Aktivitäten“, z. B. das Angebot von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt, beteiligt, dann sind solche Projekte so zu gestalten, dass hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Beiträge die Vorschriften über staatliche Beihilfen eingehalten werden, und zwar auf allen Ebenen, d. h. die Ebene des Eigentümers, Bauunternehmers und/oder des Betreibers des Projekts oder der Anlage. In diesen Fällen muss die öffentliche Finanzierung den Anforderungen der De-minimis-Verordnung oder den Bedingungen der Allgemeinen

¹¹ Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen siehe die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht unter: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=EN).

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder dem Beschluss der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genügen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich im Leitfaden zur UIA-Initiative.

6 Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren für die fünfte Ausschreibungsrunde der UIA-Initiative liegen die folgenden Dokumente zugrunde:

- die vorliegenden Terms of Reference, die in allen EU-Sprachen verfügbar sind. Im Zweifel geht jedoch die englischsprachige Fassung vor.
- ein technischer Leitfaden für die elektronische Plattform für den Datenaustausch (Electronic Exchange Platform / EEP)
- eine ausführliche Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars, die im EEP in allen EU-Sprachen verfügbar ist. Im Zweifel geht jedoch die englischsprachige Fassung vor.

Als Hilfstool für den Antragsentwurf stehen zudem eine Arbeitsversion des Antragsformulars sowie das Bestätigungsblatt samt Erläuterungen zur Verfügung (Word-Dokument, nur in englischer Sprache verfügbar).

Ferner ist der Leitfaden zur UIA-Initiative (nur in englischer Sprache verfügbar) im Hinblick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative heranzuziehen.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der UIA-Website mit einseitiger Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zur Verfügung.

Das Antragsverfahren verläuft zu 100 % papierlos über die [elektronische Plattform für den Datenaustausch der UIA-Initiative \(EEP\)](#). **Für den Antrag sind das Antragsformular sowie ein Scan des unterzeichneten Bestätigungsblatts einzureichen.** Auch eine Anlage kann hochgeladen und dem Antragsformular beigelegt werden. Als Anlagen in Frage kommen z. B. eine Karte des Interventionsgebiets, eine Grafik, eine Infografik usw. Angaben zu Art und Größe der Dateien, die als Anlagen hochgeladen werden können, finden sich im Leitfaden zur EEP.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Das Antragsformular kann aber auch in einer anderen offiziellen EU-Sprache eingereicht werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die strategische und operationelle Bewertung der Anträge auf der Grundlage der englischsprachigen Version erfolgt (nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom PS beauftragten externen Dienstleister ins Englische übersetzt). Die Qualität der Übersetzung kann vom PS nicht garantiert werden und geht daher auf Gefahr des Antragstellers. Darüber hinaus ist Englisch die Sprache des Fördervertrags, des Projektmanagements, der formalen Berichte, der zentralen Deliverables und sämtlicher Kommunikation mit der betrauten Einrichtung und dem PS.

Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am 12.12.2019 um 14.00 Uhr MEZ.

7 Auswahlverfahren

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Förderfähigkeitsprüfung
2. Strategische Bewertung
3. Operationelle Bewertung

7.1 Förderfähigkeitsprüfung

Nach dem Ende der Ausschreibungsfrist führt das PS für alle eingereichten Projektanträge eine Förderfähigkeitsprüfung durch. Zweck dieser Prüfung ist:

- zu prüfen, ob die eingegangenen Antragsformulare und deren Anlagen den formalen Förderkriterien entsprechen;
- die weitere Bewertung von nicht förderfähigen Anträgen zu vermeiden;
- die Gleichbehandlung aller Anträge, die zur Förderung ausgewählt werden, zu gewährleisten.

Für die UIA-Initiative gelten die folgenden Kriterien:

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference der Ausschreibungsrunde angegebenen Frist elektronisch über die EEP eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt (einschließlich sämtlicher verpflichtender Arbeitspakete).

3. Der Antragsteller ist eine einzelne städtische Behörde einer lokalen Verwaltungseinheit, die je nach Grad ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner hat.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich als organisierte Agglomeration bestehend aus lokalen Verwaltungseinheiten anerkannt werden, wobei die Mehrheit (über 50 %) der Einwohner in lokalen Verwaltungseinheiten lebt, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die Gesamteinwohnerzahl mindestens 50.000 beträgt.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wobei alle beteiligten städtischen Behörden (federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden) lokale Verwaltungseinheiten sind, die aufgrund des Grades ihrer Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt klassifiziert sind, und die gemeinsame Gesamteinwohnerzahl (federführende städtische Behörde plus städtische Partnerbehörden) mindestens 50.000 beträgt.

4. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden ist, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, wurden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benannt.
5. Ausschließlich für die aktuelle Ausschreibungsrunde und ausschließlich für Anträge zum Thema „Demographische Veränderungen“ gilt, dass ggf. ländliche LAUs als städtische Partnerbehörden aufgenommen wurden. In diesem Fall wird die Untergrenze der Einwohnerzahl von 50.000 Einwohnern von allen als Großstadt, Stadt und/oder Vorstadt klassifizierten LAUs (von der federführenden städtischen Behörde und den städtischen Partnerbehörden) erreicht.
6. Der Förderzeitraum wurde eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibung und der Initiative.
7. Die Höchstgrenzen für das Budget sowie das Kofinanzierungsprinzip wurden beachtet.
8. Alle beteiligten Partner (federführende städtische Behörde, städtische Partnerbehörden und Partner für die Projektdurchführung) stammen aus EU-Mitgliedstaaten.

9. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde nur an einem einzigen Projektantrag beteiligt.
10. Antragstellende städtische Behörden (federführende städtische Behörden und/oder städtische Partnerbehörden) sind in einer früheren Ausschreibungsrunde nicht mit demselben Thema ausgewählt und gefördert worden.
11. Das Bestätigungsblatt wurde ordnungsgemäß vom rechtlichen Vertreter der (federführenden) städtischen Behörde unterzeichnet und auf die EEP hochgeladen.

Werden nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, ist der Antrag nicht förderfähig und wird er im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt. Nach Abschluss der Förderfähigkeitsprüfung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Bewertungsverfahren für sie weitergeht oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

7.2 Strategische Bewertung

Für förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium aus externen Experten unterzogen. Die strategische Bewertung macht 80 % der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Innovativität (Gewichtung: 40 %) – Inwiefern hat der Antragsteller gezeigt, dass der Projektvorschlag neu ist (d. h. noch nie zuvor im betreffenden städtischen Gebiet oder andernorts in der EU getestet und durchgeführt wurde) und deutliches Potenzial zur Schaffung von Mehrwert hat?
- Partnerschaft (Gewichtung: 15 %) – Inwiefern ist die Beteiligung von Interessenträgern (ggf. städtische Partnerbehörden, Partner für die Projektdurchführung und größerer Kreis von Interessenträgern) relevant für die Projektdurchführung?
- Messbarkeit (Gewichtung: 15 %) – Inwiefern wird das Projekt messbare Ergebnisse liefern?
- Übertragbarkeit und Erweiterbarkeit (Gewichtung: 10 %) – Inwiefern wird sich das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen lassen? Inwieweit liefert das Projekt Aufschluss darüber, wie die Maßnahme im Erfolgsfall erweitert werden wird?

Die indikativen Bewertungsfragen zu den einzelnen Kriterien sind in Abschnitt 3.2.2 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Das Gremium aus externen Experten prüft ferner, ob die Projekte zu den thematischen Zielen der ESI-Fonds und des Gemeinsamen Strategischen Rahmens im Sinne von Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen beitragen, ob die Projekte integrierte Lösungen für die identifizierten Herausforderungen vorschlagen und ob sie den Grundsätzen nachhaltiger Stadtentwicklung entsprechen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, können die Europäische Kommission und die betraute Einrichtung die betreffenden Projekte aufgrund ihres mangelnden Beitrags ablehnen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung erstellt das Gremium aus externen Experten eine Gesamtbewertung und ein Ranking der bewerteten Anträge. Nach Abstimmung mit der Kommission werden Anträge, die einen bestimmten Schwellenwert übertreffen, einer operationellen Bewertung unterzogen. Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung ihres Antrags (d. h. ob das Bewertungsverfahren für sie weitergeht oder nicht) in Kenntnis gesetzt.

7.3 Operationelle Bewertung

Die operationelle Bewertung wird vom PS durchgeführt und macht 20 % der Gesamtprojektbewertung aus. Zweck der operationellen Bewertung ist primär die Beurteilung der Qualität der Anträge (einschließlich der Machbarkeit, der Konsistenz und Kohärenz des Arbeitsplans, der Qualität der vorgeschlagenen Managementstrukturen, der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit des Budgets sowie der Qualität der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen).

Die indikativen Bewertungsfragen für das Kriterium „Qualität“ sind in Abschnitt 3.2.3 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Nach Abschluss der operationellen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss bestehend aus Vertretern der betrauten Einrichtung und der Europäischen Kommission die endgültige Entscheidung über die Auswahl der Anträge. Die endgültige Genehmigung der ausgewählten Projekte erteilt die Kommission. Nach Abschluss des Verfahrens der operationellen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Bewertungspunktesystem

Jedes Kriterium wird mit einem Punkt bis fünf Punkten bewertet. Aus den für alle Kriterien vergebenen Punktzahlen wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt.

Ausführliche Informationen zum Bewertungspunktesystem finden sich in Abschnitt 3.2.4 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

Mit dem Bewertungspunktesystem wird nicht nur der spezifische Wert der einzelnen Projektanträge berücksichtigt, sondern wird durch den Vergleich der verschiedenen im Rahmen derselben Ausschreibungsrunde eingereichten Projektanträge auch ein Wettbewerbsprozess gewährleistet. Deshalb erfahren Antragsteller von Projektanträgen, die nicht in der operationellen Bewertung berücksichtigt werden oder die am Ende nicht genehmigt werden, nicht, welche Punktzahl sie erreicht haben. Sie erhalten aber eine ausführlichen Kommentar zu allen bewerteten Kriterien.

8 Unterstützung im Antragsverfahren

Das PS unterstützt Antragsteller bei technischen Fragen während des Antragsverfahrens. Kontaktdaten finden sich auf der UIA-Website. Zudem

- organisiert das PS in verschiedenen europäischen Städten Seminare für Antragsteller. Die Termine und Veranstaltungsorte finden sich in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website. Im Rahmen dieser Seminare besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, mit Vertretern des PS und/oder der Europäischen Kommission bilaterale Gespräche zur Besprechung ihrer Projektidee zu vereinbaren.
- Darüber hinaus wurden auf der UIA-Website Webinars zu bestimmten Aspekten der Projektentwicklung und zur Antragseinreichung veröffentlicht.
- Auch wird es online die Möglichkeit für Fragen und bilaterale Beratungen geben. Weiterführende Informationen werden auf der UIA-Website bereitgestellt.

9 Wichtige Termine

- 16.09.2019 – Beginn der fünften Ausschreibungsrunde
- Oktober 2019 – Dezember 2019 – Seminare und Online-Beratung für Antragsteller
- 12.12.2019 – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- Juni 2020 – voraussichtliches Datum der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- 01.07.2020 – offizieller Beginn aller genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!